



Gemeinde Turbenthal

## GEBÜHRENREGLEMENT

# Gebührenreglement der Gemeinde Turbenthal

Gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (OS 681) vom 8. Dezember 1966 (Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2001, in Kraft seit 1. Februar 2002) und weiterer einschlägiger kantonalen Vorschriften erlässt der Gemeinderat Turbenthal eine neue Gebührenverordnung.

## Grundsätze:

In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Die Portoauslagen - mit Ausnahme der Einschreibe- und Nachnahmeporti - werden nicht verrechnet.

Änderungen von Gebührenansätzen aus übergeordnetem Recht werden entsprechend übernommen.

Dieses Reglement tritt auf den 01. Februar 2005 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 01.02.1993 mit den seitherigen Änderungen.

## A. Allgemeine Verwaltung

Bauordnung	Fr.	15.00
Zonenplan	Fr.	5.00
Ortsplan 1:5000	Fr.	5.00
Gemeindechronik 1960-1996	Fr.	20.00
Wappenscheibe „Turbenthal“		eff. Kosten
Giftschein	Fr.	5.00
Spezialbewilligung für gehbehinderte FahrzeuglenkerInnen oder für Behindertentransporte		gebührenfrei
Korrekturaufwendungen für Agenda Linden-Grafik	Fr.	100.00

**Miete Beschallungsanlage**

Beamer EPSON 3500 ANSI Lumen	Grundpauschale	Fr.	100.00
	+ pro Tag	Fr.	100.00
Visualizer WolfVision VZ-8plus	Grundpauschale	Fr.	50.00
	+ pro Tag	Fr.	25.00
Leinwand Portascreen 310 x 417 cm	Grundpauschale	Fr.	50.00
	+ pro Tag	Fr.	25.00
Kleinbeschallungsanlage mit Drahtlosmikrofonen	Grundpauschale	Fr.	50.00
	+ pro Tag	Fr.	50.00
Miete der gesamten Einrichtung	Grundpauschale	Fr.	150.00
	+ pro Tag	Fr.	150.00

Sonderkonditionen wie zum Beispiel bei längerer Mietdauer nach Absprache mit dem Gemeindeschreiber. Reparaturen von Schäden durch unsachgemässen Umgang werden zu Selbstkosten verrechnet.

Für Turbenthaler Behörden (Politische Gemeinde und Schulgemeinden) ist die Miete kostenlos.

**B. Bauwesen**

Separates Reglement

**C. Einbürgerungen<sup>1</sup>**

Einbürgerungsgebühr gemäss kantonaler und kommunaler Bürgerrechtsverordnung.

Kanzleigebür Einzelperson oder Familie	Fr.	250.00
Publikationskosten	Fr.	100.00
Bürgerrechtsentlassung		gebührenfrei

<sup>1</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2005 wurde lit. C, Einbürgerungen, ausser Kraft gesetzt.

## D. Einwohnerkontrolle

Wo nicht anders bestimmt, werden die Gebühren für jede erwachsene Person und jedes Dokument erhoben. Die Schreibgebühr ist darin enthalten. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Anmeldung zur Niederlassung, inkl. Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde (Schweizer und Ausländer)	Fr.	20.00
Anmeldegebühr für Ausländer	Fr.	20.00
Anmeldung zum Aufenthalt, inkl. Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe	Fr.	60.00
- wiederholte Anmeldung (§ 34 Gemeindegesetz)	Fr.	60.00
- für Heimbewohner	Fr.	30.00
Ausweispapiere für Schweizer Staatsangehörige (Identitätskarte und Pass) gemäss eidgenössischer Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG)		
Auszüge aus dem Einwohnerregister (d.h. alle Bestätigungen/Zeugnisse, wie Heimatausweis, Handlungsfähigkeitsausweis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbestätigung)	Fr.	30.00
Lebensbescheinigung für Notariat, pro aufgeführte Person	Fr.	2.00
Bestätigung der Angaben für den Führerausweis	Fr.	20.00
Garantierklärung / Einladungsschreiben	Fr.	40.00
Schriftenempfangsschein-Doppel (bei Verlust)	Fr.	20.00
Bei Zivilstandsänderungen, Wohnungswechsel in der Gemeinde und Erstaussstellung infolge Mündigkeit wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.		
Aufforderungen zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder Meldung eines Adresswechsels	Fr.	20.00
Nachsenden nicht abgeholter Ausweise	Fr.	20.00
Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz:		
- voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 DSG)	Fr.	10.00
- Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 DSG)	Fr.	20.00
- Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 4 DSG)	Fr.	30.00
Bei schriftlichen Anfragen ohne materielles Interesse wie z. B. Suche nach ehemaligen Klassenkameraden wird auf eine Gebühr verzichtet.		

## E. Finanzverwaltung / Steueramt

1. Mahnung und 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)		gebührenfrei
Mahnungen gemäss Steuergesetz		gebührenfrei
Steuerausweis / Steueranfrage pro Ausweis und Steuerperiode	Fr.	40.00
Gebühr für steueramtliche Bescheinigungen bei Einbürgerungen	Fr.	80.00

Gemäss gültigem Gesetz über Verzugszinsen bei öffentlich-rechtlichen Forderungen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen geschuldet (zur Zeit 5%).

## F. Gemeindeliegenschaften

(Eigentümerin Primarschulgemeinde Turbenthal)

Gemäss gültigem Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlage Breiti

## G. Gesundheitswesen

### Abfallentsorgung

Gemäss gültiger Verordnung über die Abfallentsorgung und separater Gebührenfestsetzung durch die Gesundheitsbehörde

### Abwasserversorgung

Gemäss gültiger Verordnung über Abwassergebühren

### Feuerungskontrolle

Gemäss gültigem eidgenössischen Umweltschutzgesetz und separater Gebührenfestsetzung durch die Gesundheitsbehörde

## Friedhof- und Bestattungswesen

Gemäss gültiger kantonaler Verordnung über die Bestattungen und separater Gebührenfestsetzung durch die Gesundheitsbehörde

## Lebensmittelkontrolle

Gemäss separater Gebührenfestsetzung durch die Gesundheitsbehörde

## Wasserversorgung

Gemäss gültigem Reglement der Wasserversorgung Turbenthal

## H. Gewerbe- und Polizeigebühren

### Gastgewerbe

Erteilung von Patenten für:

- Gastwirtschaft	Fr.	150.00
- Kleinverkaufsbetrieb	Fr.	100.00
- vorübergehend bestehende Betriebe		
- mit Alkoholausschank	Fr.	50.00
- ohne Alkoholausschank	Fr.	20.00

Erteilung von Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften:

- dauernde Ausnahmen	Fr.	800.00
- vorübergehende Ausnahmen / einmalige Bewilligung		
- bis 2 Uhr	Fr.	40.00
- bis 4 Uhr	Fr.	60.00

Für verspätete Eingaben	Fr.	50.00
-------------------------	-----	-------

### Marktwesen

Gemäss gültiger Marktverordnung und separater Gebührenfestsetzung durch die Marktkommission

**Zirkus**

- Aufwendungen für Infrastrukturen:		
- Wasser und Abwasser: ca. 50 m <sup>3</sup> à Fr. 3.10	Fr.	150.00
- Miete Viehmarktplatz	Fr.	100.00
- Arbeitsaufwand Gemeindearbeiter	Fr.	150.00
- Bewilligungsgebühr	Fr.	<u>150.00</u>
Total	Fr.	550.00

Abfallcontainer gemäss Ansatz Gesundheitsbehörde

**Polizeiwesen**

Spruchgebühr für Polizeibussen: 3/5 des Bussenbetrages, mindestens jedoch + Schreibgebühren gemäss lit I.	Fr.	20.00
---	-----	-------

Sammlung/Veranstaltung für wohltätigen Zweck		gebührenfrei
--	--	--------------

Kulturelle Veranstaltung		gebührenfrei
--------------------------	--	--------------

Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Zweck:		
- Einheimische	Fr.	150.00
- Auswärtige	Fr.	250.00

Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck:		
- Einheimische		gebührenfrei
- Auswärtige	Fr.	100.00

Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund:		
- Einheimische	Fr.	100.00
- Auswärtige	Fr.	200.00

Ausgenommen davon sind regionale Radrennen, Marathon usw.

**Sonntagsverkauf**

Detailhandel und Ausstellungen	Fr.	40.00
--------------------------------	-----	-------

**Waffenerwerbsschein**

Gemäss gültiger eidgenössischer Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

**Hundeabgabe**

Abgabe pro Hund inkl. Hundemarke	Fr.	100.00
Ersatz Hundemarke	Fr.	50.00
Zuschlag für verspätetes Anmelden (nach dem 31.03.)	Fr.	20.00
Ermässigungen gemäss gültigem kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden		

**I. Schreibgebühren**

Für die Berechnung der Schreibgebühren wird die Verordnung wie folgt angewendet:

für die erste Ausfertigung je Seite Format A4	Fr.	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr.	10.00
für eng beschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50 %		
für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite		
- kopiert	Fr.	3.00
- gedruckt	Fr.	7.00
für jede weitere Ausfertigung je Seite		
- kopiert	Fr.	1.50
- gedruckt	Fr.	3.00
Fotokopien schwarz/weiss für Privatpersonen		
- A4	Fr.	0.30
- A3	Fr.	0.60
Fotokopien schwarz/weiss für Personal		
- A4	Fr.	0.15
- A3	Fr.	0.30

## J. Vormundschaftswesen

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, Abschnitt A, Ziff. 1-6 und Abschnitt F, Ziff. 1-14. Die Festsetzung der Gemeindegebühren ist Sache der Vormundschaftsbehörde und richtet sich nach dem konkreten Einzelfall.

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Anträge betreffend Entmündigung, Verbeiständung auf eigenes Begehren, Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Entziehung der elterlichen Sorge  | Fr. 20.00 – 900.00   |
| 2. Anordnung von Kindesschutzmassnahmen, Beistandschaften zur vorläufigen Fürsorge sowie Vorkehren zum Schutze des Vermögens von Kindern   | Fr. 20.00 – 2'000.00 |
| 3. Anordnung der Vormundschaft über Unmündige. Die Gebühren dürfen nicht bezogen werden, wenn die Bevormundung im Anschluss an die Entziehung der elterlichen Sorge bzw. an die Entmündigung des Inhabers der elterlichen Sorge erfolgt.   | Fr. 20.00 – 350.00   |
| 4. Vorkehren der Vormundschaftsbehörde im Zustimmungsverfahren vor der Adoption  | Fr. 20.00 – 100.00   |
| 5. Zustimmung zum Wohnsitzwechsel der Bevormundeten, Übertragung und Übernahme von Vormundschaften sowie von Beistandschaften und Beiratschaften   | Fr. 20.00 – 500.00   |
| 6. Beschlüsse über die Aufhebung bzw. Antragstellung über die Aufhebung einer gemäss Ziff. 1 – 3 angeordneten Massnahme.<br>Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschlossen bzw. beantragt wird. Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme ersetzt wird. | Fr. 20.00 – 750.00   |
| 7. Aufnahme eines amtlichen Inventars:   |                      |
| Grundgebühr für den ganzen Tag   | Fr. 70.00 – 500.00   |
| Grundgebühr für den halben Tag   | Fr. 40.00 – 250.00   |
| Grundgebühr für die Stunde von   | Fr. 20.00 – 70.00    |
| Für Reinvermögen über Fr. 15'000.00 kann zu dieser Gebühr ein Zuschlag erhoben werden von  | Fr. 20.00 – 5'000.00 |
- Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird.

